

Wesentliche Neuerungen durch das 5. Änderungsgesetz zum Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land NRW

hier: Erstellung eines Straßen- und Wegekonzepes der Stadt Bielefeld für die Jahre 2022 - 2026 sowie Festlegung von geringfügigen Maßnahmen im Sinne des § 8a Absatz 4 KAG.

Übertragung von in § 8a KAG geregelten Zuständigkeiten, Fortschreibung der Zuständigkeitsordnung des Rates sowie Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates; Änderung der Hauptsatzung.

Das Amt für Verkehr möchte zu seiner Beschlussvorlage mit der Drucksachenummer 1631/2020-2025 (Erstellung eines Straßen- und Wegekonzepes der Stadt Bielefeld) folgende erläuternde Kurzinformationen an Sie geben, mit denen möglicherweise erste Fragen der jeweiligen Gremienmitglieder beantwortet werden können:

Ein vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenes Straßen- und Wegekonzep ist zwingende Voraussetzung dafür, dass die Stadt Bielefeld auch bei neu beschlossenen (falls ohne Beschluss wie bei reinen Beleuchtungs- oder Kanalbaumaßnahmen: neu beauftragten) Baumaßnahmen an einer im Straßen- und Wegekonzep aufgeführten Straße eine Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe der Summe aller errechneten Straßenausbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für die jeweilige Baumaßnahme beantragen kann. Bei einem Beschluss- oder Beauftragungsdatum zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2020 kann und konnte ein derartiger Antrag bisher auch ohne ein bestehendes Straßen- und Wegekonzep gestellt werden. Rechtliche Grundlage für die Landesförderung ist die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge in der aktuellen Fassung (MBL. NRW. Ausgabe 2022 Nr. 21 vom 11.5.2022, Seite 375 bis 394 | RECHT.NRW.DE).

Im Falle einer entsprechenden Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen müssen die jeweiligen Anlieger*innen in Bielefeld die Straßenausbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW nicht mehr zahlen. Dies ist derzeit die einzige Möglichkeit zur endgültigen Entlastung der Anlieger*innen, da der Landtag in Nordrhein-Westfalen die Straßenausbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW bislang noch nicht abgeschafft hat. Die in der Vergangenheit von der Stadt Bielefeld auf Basis der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge gestellten Anträge wurden vom Land Nordrhein-Westfalen ausnahmslos bewilligt.

Die in der Anlage 2 enthaltene Liste von Baumaßnahmen ist unverbindlich und ersetzt keinesfalls die vorhabenbezogenen Beratungen und Entscheidungen in den politischen Gremien (siehe auch den 1. Absatz auf Seite 3 des Textes der Beschlussvorlage). An der Zuständigkeit insbesondere der Bezirksvertretungen in Bielefeld hinsichtlich des konkreten Ausbaubeschlusses ändert sich nichts.